



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Änderung der Friedhofssatzung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	08.03.2018	Vorberatung
Stadtrat	Ö	08.05.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die IV. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19.11.2003 wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Hinweisbekanntmachung im Rahmen der Satzungsveröffentlichung. Für die notwendige Erneuerung von Hinweisschildern am jeweiligen Friedhof, sowie für die Aufstellung von insgesamt 9 Hundetoiletten, entstehen Kosten in Höhe von rund 5.100 €.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

In dem Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 21. Oktober 2017 wird beantragt, dass mit angeleinten Hunden wieder über den Friedhof gegangen werden darf. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat den Antrag „Angeleinte Hunde sollen erlaubt werden“ in der Sitzung vom 19.12.2017 zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Der Bürgerantrag wird damit begründet, dass viele ältere Menschen ihren Hund mitnehmen möchten, um ihren verstorbenen Partner auf dem Friedhof zu besuchen. Katzen würden ihren Kot und Mageninhalt vermehrt auf Wegen und Grabstätten hinterlassen. Gleichzeitig wird der Sicherheitsaspekt bei einem Besuch des Friedhofes mit einer Begleitung mit dem Hund hervorgehoben.

Auf Grundlage der aktuellen Friedhofssatzung ist es zur Zeit nicht erlaubt, Tiere mitzubringen; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde (§ 6, Abs. 2 Buchst. i)). Mit der

Neufassung der Friedhofssatzung im Jahr 2003, welche aufgrund des 2003 in Kraft getretenen Bestattungsgesetzes NRW überarbeitet wurde, wurde das Verbot, Tiere mitzubringen, in die Friedhofssatzung mit aufgenommen. Auch die aktuelle Musterfriedhofssatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht ein Verbot, Tiere mitzubringen, vor.

In den Friedhofssatzungen der Nachbarkommunen wird dieser Sachverhalt unterschiedlich geregelt. Laut Satzungen von elf Nachbarkommunen erlauben fünf das Mitbringen von angeleiteten Hunden, fünf verbieten das Mitbringen von Tieren, eine hat keine Regelung dazu getroffen.

Die städtischen Friedhöfe werden nach den Öffnungszeiten nicht geschlossen und können auch nach den Öffnungszeiten von den Bürgerinnen und Bürgern besucht werden. Eine Kontrolle des Verbotes außerhalb der Öffnungszeiten konnte bisher gar nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen werden.

Viele Paare haben auch zu Lebzeiten schon lange Zeit mit dem Hund als Haustier zusammengelebt und haben daher eine emotionale Bindung aufgebaut. Für die Hinterbliebenen bedeutet es in der Trauerbewältigung viel, die Besuche am Grab gemeinsam mit dem Haustier zu tätigen.

Um einer möglichen Verschmutzung vorzubeugen, sollte dann auf jedem Friedhof an einer repräsentativen Fläche eine Hundetoilette (mit Beutelspender) aufgestellt werden, wobei aufgrund der Flächengröße auf dem Westfriedhof 3 sinnvoll sind (bei 7 Friedhöfen somit insgesamt 9 Hundetoiletten zu je 400 € = 3.600 €). Für den Austausch entsprechender Hinweisschilder wird von zusätzlichen Kosten in Höhe von 1.500 € ausgegangen.

Vor dem Hintergrund, dass

- angeleitete Hunde bis 2003 erlaubt waren,
 - bei einigen anderen Nachbarkommunen angeleitete Hunde auf den Friedhöfen erlaubt sind,
 - und eine Kontrolle eines Verbotes insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten kaum möglich ist,
- wird vorgeschlagen, der Bürgeranregung zu folgen.

Dies macht eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 Gegenüberstellung Satzungstext „alt – neu“

Anlage 2 Satzungsentwurf